

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe informiert zur Mehrwertsteuersenkung auf Wassergebühren

Mit dem Konjunkturpaket des Bundes wurde die vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristete Senkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % beschlossen.

Dies betrifft somit auch die Wasserverbrauchsgebühren des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes entsteht die Umsatzsteuer mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Ausführung des Umsatzes. Nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung sind die Lieferungen von Wasser erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums (Abrechnungszeitraums) als ausgeführt zu behandeln (A 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE). Der Wasserverbrauch wird vom Zweckverband jährlich zum 31.12. abgerechnet. Dies bedeutet, dass nach den derzeitigen umsatzsteuerlichen Regelungen dann der gesamte Jahresverbrauch 2020 dem geltenden Steuersatz von 5 % bei Wasserlieferungen unterliegt.

Eine Zwischenablesung ist daher aus umsatzsteuerlichen Gründen nicht erforderlich. Die zum Jahresbeginn festgesetzten Vorauszahlungsbeträge bleiben bestehen. Zudem werden die Vorauszahlungsbescheide durch die Jahresabrechnung für 2020 ersetzt, mit der gültigen Mehrwertsteuer von 5 % berechnet und der mit den Vorauszahlungen gezahlten Mehrwertsteuer von 7 % verrechnet.